

# RS Vwgh 1987/1/27 84/05/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1987

## Index

L85003 Straßen Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

LStG NÖ 1979 §8;

VwGG §42 Abs2 lit a;

VwGG §42 Abs2 Z1 impl;

## Rechtssatz

Ein straßenrechtlicher Enteignungsbescheid der insofern in sich widersprüchlich ist, als das Ausmaß der enteigneten Fläche im Spruch abweichend von der im Teilungsplan - auf welchen im Spruch verwiesen wird - aufscheinenden Fläche angegeben wird, ist mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Ist schon der Ausspruch über die Enteignung rechtswidrig, so ist auf Fragen der Entschädigung nicht mehr einzugehen.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050017.X01

## Im RIS seit

03.09.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)